

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Burkau (Elternbeitragssatzung) vom 26.01.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Burkau in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die im § 4 Absatz 2 aufgeführte Anlage erhält eine Neufassung.

Artikel 2 In- Kraft-Treten

Diese Satzung und die Anlage treten am 01.03.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, den 27.01.2022



Sebastian Hein
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Burkau (Elternbeitragssatzung)

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Burkau ab dem 01.03.2022

Krippe	vollständige Familie				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Zählkind	281,11 €	255,56 €	230,00 €	153,33 €	115,00 €
2. Zählkind	168,67 €	153,33 €	138,00 €	92,00 €	69,00 €
3. Zählkind	56,22 €	51,11 €	46,00 €	30,67 €	23,00 €
weitere Kinder	--	--	--	--	--

Krippe	Alleinerziehend				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Zählkind	253,00 €	230,00 €	207,00 €	138,00 €	103,50 €
2. Zählkind	151,80 €	138,00 €	124,20 €	82,80 €	62,10 €
3. Zählkind	50,60 €	46,00 €	41,40 €	27,60 €	20,70 €
weitere Kinder	--	--	--	--	--

Kindergarten	vollständige Familie				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Zählkind	171,11 €	155,56 €	140,00 €	93,33 €	70,00 €
2. Zählkind	102,67 €	93,33 €	84,00 €	56,00 €	42,00 €
3. Zählkind	34,22 €	31,11 €	28,00 €	18,67 €	14,00 €
weitere Kinder	--	--	--	--	--

Kindergarten	Alleinerziehend				
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Zählkind	154,00 €	140,00 €	126,00 €	84,00 €	63,00 €
2. Zählkind	92,40 €	84,00 €	75,60 €	50,40 €	37,80 €
3. Zählkind	30,80 €	28,00 €	25,20 €	16,80 €	12,60 €
weitere Kinder	--	--	--	--	--

Hort	vollständige Familie				
	bis 6 Std.				
1. Zählkind	70,00 €				
2. Zählkind	42,00 €				
3. Zählkind	14,00 €				
weitere Kinder	--				

Hort	Alleinerziehend				
	bis 6 Std.				
1. Zählkind	63,00 €				
2. Zählkind	37,80 €				
3. Zählkind	12,60 €				
weitere Kinder	--				